



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Geschichtliche Entwicklung der Colonatsverfassung

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1854

§. 24. Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im neuern Staate;
überwiegender Einfluß des landesherrlichen Interesses; Besetzungs- und
Abmeierungsrecht; Grundsätze der alten Markenverfassung; ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9148

§. 24.

Gestaltung der bäuerlichen Verhältnisse im neuern Staate; überwiegender Einfluß des landesherrlichen Interesses; Besetzungs- und Abmeierungsrecht; Grundsätze in Bezug auf Erhaltung der Colonate; Überreste der alten Markenverfassung; Einfluß des römischen Rechts namentlich in Bezug auf Leibeigenthum und Erbllichkeit; Erbpachten; der Name: Colon; Entstehung und Ausbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts in den Städten; Beseitigung des Heergewebes und der Gerade; fortdauernder Einfluß des Gütergemeinschaftsrechts auf die Bauerngüter.

Wir haben nun zum Schluß dieser ganzen geschichtlichen Darstellung nur noch etwas näher anzugeben, welchen Einfluß die bisher geschilderten, in den allgemeineren Landesverhältnissen während dieses Zeitraums vorgegangenen Veränderungen auf die Colonatsverhältnisse insbesondere ausgeübt und welche Gesetze und Einrichtungen in Bezug auf die letztern sie hervorgerufen haben.

Wir sahen im vorigen Zeitabschnitte, daß auch die bäuerliche Bevölkerung dem Lehnsstaate als ein sehr wichtiger Bestandtheil eingefügt und daß namentlich das, wenn gleich einen andern Ursprung habende meierstädtische Verhältniß dem in jener Zeit alle Stände unter sich verbindenden Lehnsverhältnisse nachgebildet wurde. Wie nun das letztere mit den allgemeinen Veränderungen während des gegenwärtigen Zeitraums sich allmählig immer mehr auflösete und aus den frühern Dienstmannen und Rittern abliche Landsassen wurden, die mit den Bürgern in den Städten den freien Theil der Landesbevölkerung bildeten, so wurden aus den meierstädtischen und eigenbehörigen Grundbesitzern die ursprünglichen Unterthanen des Landesherrn, denen dann auch jene freien Bewohner des Landes nachfolgten, als der unter dem Einflusse des römischen Rechts auf monarchischen Grundsätzen erbaute Staat vermöge des dadurch gewonnenen Mittel- und

Schwerpunkts nach und nach alle bisher nur locker mit ihm verbundenen Stoffe fester und unmittelbarer an sich zog. Das bloße Schutz- und gutherrliche Verhältniß des Bauernstandes trat daher immer mehr in den Hintergrund vor dem landesherrlichen. Ja, das letztere wurde eine Zeitlang in dem Grade das fast allein entscheidende, daß alle andern Rücksichten davor zurücktreten mußten und erst später das Recht des Staatsbürgers mit der Pflicht des Unterthanen, das Privatrecht mit dem öffentlichen sich wieder in das Gleichgewicht setzen konnte. Diese allgemeinen Sätze sollen nun im einzelnen weiter ausgeführt werden.

Als das meierstädtische Verhältniß sich ausbildete, fand es der einzelne Landes- oder Gutsherr nach den früherern Erfahrungen gerathen, daß der meierstädtische Besitzer seine Abhängigkeit nicht nur bei jedem Wechsel durch den Verkauf von neuem anerkannte, sondern er verlieh das Gut überhaupt nur auf eine Anzahl von Jahren oder wenigstens nur auf Lebenszeit. So gaben nach einer in der Knoch'schen Sammlung auszugsweise enthaltenen Urkunde die Amtsmeier zu Heerse im J. 1424 zwei Hufen Landes zu Bieft bei Lemgo einem Johann Barchhufen auf 20 Jahre in Meierstatt. Die Amtsmeierhöfe selbst wurden einem Canzlei-Protocolle vom 1. April 1614 zufolge herkömmlich auf 105 Jahre verliehen („hoc est ad vitae tempus, cum tamdiu homo vivere possit“). Aber die nach S. 118 als die ältesten sich hier vorfindenden Meierbriefe von 1458 und 1484 lauten auch schon auf die Erben der damaligen Besitzer, im erstern sogar mit dem Zusätze: „zu ewigen Tagen,“ und thatsächlich stellte sich selbst bei den dem Wortlaute nach nur auf eine bestimmte Anzahl von Jahren in Meierstatt verliehenen Gütern, wie ebenfalls schon S. 119 erwähnt worden, hier gleich wie beim Lehn die Sache so, daß der Übergang des

Meiergutes vom Vater auf den Sohn die Regel bildete, weil es in jenen Zeiten meistens nicht an Grund und Boden sondern an Bebauern dafür fehlte. Wenn daher der meierstädtische Besitzer seinen Verpflichtungen gegen den Gutsherrn in Abgaben und Leistungen regelmäßig nachkam, das Gut selbst ferner gehörig im Stande erhielt, so war dem Guts- und noch mehr dem Landesherrn damit gedient, wenn dasselbe in den Händen derselben Familie verblieb. Ein gleiches Interesse hatten aber auch beide, daß schlechte Wirthhe oder „Auflöcher,“ ¹⁾ wie man sie damals hier meistens nannte, des Guts entsetzt oder „abgemeiert“ und neue fleißigere und ordentlichere Wirthhe an ihre Stelle gesetzt wurden. Wo demnach derartige Rücksichten eintraten, übte der Gutsherr und in noch höherm Grade der Landesherr ²⁾ hinsichtlich der bäuerlichen Güter, mochten sie nun eigenbehörige oder bloß meierstädtische sein, das unbeschränkte „Besetzungsrecht“ aus. Nicht selten fand übrigens der Landesherr Veranlassung, sich hierbei der bäuerlichen Grundbesitzer gegen ihre Gutsherrn anzunehmen, die eben so oft willkürlich in ihren Forderungen als jene nachlässig in ihren Leistungen waren ³⁾. Schon früh bildete sich daher hier der Grundsatz aus, daß keine Entsetzung von einem Meiergute ohne vorgängige obrigkeitliche Untersuchung stattfinden konnte und daß, wenn der Gutsherr selbst etwa die Bewirthschaftung desselben übernehmen wollte, außer dem gesammten Gutsinventar auch die etwa

1) d. i. Aufzeher, Verschwender.

2) Infolge einer Urkunde von 21. März 1683 ließ der damalige Landesherr dem ältern Bruder Heinrich Knollmann zu Aspe den Hof übertragen, obwohl der jüngere, Johann nach der Gewohnheit des Amts Schötmar der nächstberufene Erbe gewesen wäre und Mutter sowohl wie Gutsherr diesen als Nachfolger zu sehn wünschten.

3) Vgl. auch Wigand, Prov. Recht von Minden und Ravensberg Bd. 2. S. 155. 157. 239 ff.

erbaueten Häuser und sonstigen Anlagen dem abtretenden Meier ersetzt werden mußten. Hiernach wurde z. B. verfahren, als Dietrich von der Burg im J. 1569 die Wittwe seines Eigenbehörigen Borchmeier ohne weiteres entsetzen wollte. Vom Jahr 1594 findet sich schon ein förmliches Abmeierungs-Urtheil in Sachen des Superintendenten v. Exter gegen die Wittwe Bieregge zu Pottenhausen, und im J. 1666 wird in einem Erkenntnisse der Kanzlei von 11. Juni als landesübliche Observanz bezeugt: „daß kein Fürst, Graf und Herr einen seiner Unterthanen von seinen Gütern mit Recht und gutem Gewissen entsetzen könne, es sei denn aus erheblichen Ursachen, und daß er, der Hausmann zuvörderst darüber in *judicio consueto* gehört werde.“ Demnächst bildete sich das Clocations- und später das Subhastations-Verfahren aus, wornach verschuldete Höfe verpachtet („ausgethan“) beziehungsweise verkauft wurden.

Auch innerhalb der Familie selbst, die ein Bauerngut besaß, galt keine feste Regel über die Nachfolge. Man gestattete wohl dem Vater, eins seiner Kinder dazu auszuersuchen, aber alles hing doch dabei von der Genehmigung des Gutsherrn und in höherer Instanz vom Landesherrn ab. Hauptsächlich galt es im öffentlichen Interesse als Grundsatz, daß nur solche Kinder die Bewirthschaftung des Guts erhalten konnten, die dazu tüchtig waren, wogegen unfähige von der Nachfolge ganz ausgeschlossen wurden. Nach dem Regierungs-Protocolle vom 16. November 1604 heißt es daher hinsichtlich des Hofes des Meiers Hansen zu Sülbeck, „daß es nicht undienlich, wenn der Hof 10 Jahre ausgethan würde, inmittelst hätte man zu vermerken, wie sich die Kinder anschicken würden. Da dann befindlich, daß eines darunter taugte, daß solches billig dabei zu lassen wäre. Sollte aber keins tüchtig sein, müßten sie nach Landesgebrauch abge-

funden werden.“ Nach einem Decrete der Canzlei vom 3. Februar 1696 wurde Stock's Hof zu Madrup (Matorf) dem Auerben sogar ein Jahr „zur Probe eingethan, bis man sehe, wie er sich darauf halte.“

Unter den Kindern war, wie schon oben S. 105. erwähnt, in den beiden ursprünglich bischöflichen Ämtern gewöhnlich der jüngste, im übrigen Lande aber meistens der älteste Sohn der Gutsnachfolger. Eine feste Gewohnheit hatte sich aber in Beziehung auf das Auerberecht selbst noch im vorigen Jahrhundert so wenig gebildet, daß z. B. zufolge eines Decrets der Canzlei vom 16. Dec. 1719 der Meierhof zu Betßen auf Ansuchen des Vaters dem zweiten seiner Söhne übertragen und dem ältesten eine Summe Geldes verschrieben wurde, weil, wie es dort heißt, „unter den Bauersleuten hiesiger Graffschaft kein jus primogeniturae dergestalt hergebracht sei, daß nach Befinden die Güter einem der nachgeborenen Söhne mit Bewilligung des Landes- und Guts-herrn nicht sollten aufgetragen werden können.“ Ebenso wenig war die Gutsnachfolge auf die Söhne beschränkt. Vielmehr succedirten zufolge einer bereits im J. 1580 als alt-hergebracht bezeugten Gewohnheit Kinder erster Ehe vor denen aus zweiter Ehe und zwar auch eine frühere Tochter vor den spätern Söhnen. Handelte es sich dabei um das Interesse des Gutes⁴⁾, so galt freilich auch diese Regel nicht. Vielmehr wurde „zur Conservation des Hofes“ vermöge eines Decrets der Canzlei vom 4. Oct. 1699 der Wittwe Meier Schilling zu Elbringen gestattet, sich wieder zu verheirathen und ihrem künftigen Manne und den mit ihm zu erzielen-

4) Das Gut als das Bleibende hatte und hat noch jetzt größtentheils den Vorrang vor dem wechselnden Besitzer. Daher das Sprüchwort: „erst verdirbt das Gut und dann der Bauer.“

den Kindern die Güter verschreiben zu lassen, die Tochter aus erster Ehe aber mit einem Brautshaze abzufinden.

Waren keine Kinder nach dem Tode beider Ehegatten da, so fiel der Hof eigentlich dem Gutsherrn heim, da namentlich eine letztwillige Verfügung ohne gutsherrliche Einwilligung wenigstens bei allen Eigenbehörigen völlig nichtig war. Aber dennoch bestand nach den Zeugenaussagen des Hografen Klinge und des Vogtes Tosal zu Örlinghausen vom J. 1612 in einer damaligen Prozeßsache: Conrad Puls gegen Johann Meyer unter den Hausleuten der hiesigen Grafschaft, es seien freie oder eigene, die Gewohnheit, daß, wenn keine Erben vorhanden wären, mit Bewilligung des Landes- und Gutsherrn der nächste Anverwandte, wenn er den Gütern vorzustehen wisse, zum Nachfolger angenommen würde. Diese Verleihung geschah aber, wie aus einer andern Urkunde vom J. 1600 hervorgeht, „aus Gnaden“ (ex nova gratia) und um „einen begnüglichen Weinkauf.“

In gleicher Weise wie bei der Besetzung der bäuerlichen Güter und der Nachfolge in dieselben entschied die gutsch- und landesherrliche Genehmigung auch bei Veräußerungen und Verpfändungen der Güter im ganzen oder einzelner Theile derselben, und zwar mußte dieser Consens in allen ⁵⁾ Fällen von der Regierungscanzlei, bei eigenbehörigen Höfen des Landesherrn aber auch zugleich von der Rentkammer eingeholt werden. Dagegen wurden nach einer bereits im J. 1544 bezeugten Gewohnheit angekaufte Grundstücke als Zubehörungen des Hofes angesehen, wenn sie längere Zeit bei demselben geblieben waren, namentlich wenn

5) Sogar die Amtsmeyer waren bei Verkäufen an diesen Consens bereits gebunden, als die Gutsherrlichkeit noch dem Bischofe zu Paderborn in den Ämtern Barkhausen und Heerse zustand, wie aus einer Urkunde von 1599 hervorgeht.

„der Sterbfall schon einmal darüber gegangen“ d. h. davon entrichtet war (§. 32.). Nicht genehmigte Schulden brauchten bei einer etwaigen Äußerung des Hofes vom Gutsherrn nicht beachtet zu werden. Doch geschah dies regelmäßig bei solchen, die dem Hofe zu gute gekommen waren, insbesondere daher bei Ansprüchen von Pledlohn und für Saatkorn.

Auch noch von mehreren andern Seiten machte sich die vormundschaftliche Gewalt, die der Landesherr damals im öffentlichen Interesse über die bäuerlichen Güter ausübte, bei denselben geltend. Namentlich wurde dahin gesehn, daß die Gutsherrn ihre Meier und Eigenbehörigen hinsichtlich der Weinkäufe und Sterbfälle nicht zu sehr beschwerten, und nach und nach traten unter diesem Einflusse feste Obervanzgen an die Stelle der Willkür. Darnach sollten die höchsten Beträge des Weinkaufs bei Vollmeiern 50, bei Halbmeiern 25, bei Großköttern 20, bei Mittelsköttern 15, bei Kleinköttern 10, bei Egeköttern ⁶⁾ 5—6, bei Hoppenplöckern und Straßenköttern 3—4 Rthl. sein. In ähnlicher Weise stufen sich die Sterbfälle von 25 Rthl. beim Vollmeier durch die übrigen Klassen der Colonen ab. Nach einem Register aus dem Jahr 1776 wird für das Amt Sternberg während der Verpfändung desselben an Hannover der 10te Pfening als herkömmlicher, wiewohl nicht genau eingehaltener Sterbfall bezeugt. Im Amte Schwalenberg waren Weinkauf und Sterbfall gleich fixirt, und zwar beim Vollmeier auf 8 Goldgulden für jeden Theil (Mann und Frau), beim Halbmeier auf 4 Gfl., beim Kötter auf 2 Gfl., beim Halbkötter auf 1 Gfl. und beim Eigenhäuser auf $\frac{1}{2}$ Gfl. Es wurde daher z. B. nicht zugelassen, daß die Herren

6) Köttern, die eine Egede, vielleicht mit einem Pferde zu bespannen hatten.

von Wend zum Krassenstein den Weinkauf des Meiers zu Barendorf (Bärentrop) auf 150 und 200 Mthl. steigerten, wie sie dies in den J. 1567 und 1600 versuchten. In gleicher Weise wurde auf das Herkommen bei den Diensten gehalten, wie dies z. B. schon im J. 1586 durch einen „Abschied“ (Bescheid) der Canzlei vom 8. März in Sachen: Henke und Kuhlenpeter (Meier Johann und Kuhlemeier) zu Balhausen gegen Christoph von Donop geschah. Ebenso wurde in einem Decrete von 16. August 1701 in Sachen des Strohmeier zu Fromhausen gegen den von Hammerstein'schen Pächter zu Hornoldendorf erkannt. Nicht minder war der Landesherr darauf bedacht, daß bei den Bauerngütern, welche, wie in S. 23. gezeigt worden, die Staatslasten hauptsächlich tragen mußten, auch durch Leibzuchten der abtretenden Wirthse wie durch die Abfindungen oder Brautschätze der Geschwister des Anerben jener damals immer in den Vordergrund tretende Zweck nicht beeinträchtigt wurde. Die Leibzucht wurde daher nicht nur, — wie es in dem vor den „verordneten Befehlshabern“ zu Detmold errichteten Vertrage des Meiers zu Osterholz und seiner zweiten Frau vom 5. November 1577 heißt, — in einer Weise, wie „der Meierhof es ertragen mag, nach gnädiger und billigmäßiger Erkenntniß beider, des gnädigen Herrn und der Benachbarten“ bestimmt, sondern dieselbe nach den Landtags-Protocollen von 1587 und 1589 überhaupt nicht eher eingeräumt, bis der jeweilige Besitzer der Wirthschaft nicht mehr vorzustehn vermochte. Hinsichtlich der Brautschätze aber, die auch jetzt nur im Fall der wirklichen Heirath den Geschwistern des Gutsnachfolgers von diesem auszusahlen sind, hatten sich nach den einzelnen Klassen der Colonnate bereits gewisse Observanzen hinsichtlich des Betrags gebildet, als die Polizei-Ordnung von 1620 dieserhalb gesetzliche Bestimmungen traf.

Von der oft zu weit gehenden Bevormundung des Bauernstandes in damaliger Zeit zeugen ferner die vielen landesherrlichen Verordnungen gegen den Aufwand der Landbewohner in Kleidung, bei Hochzeiten und andern Gastgeboten, bei der Trauer, die Kaffeeverbote u. s. w. Nur die Amtsmeier, die hier wie in vielen andern Beziehungen den Bürgern und selbst dem Adel ⁷⁾ gleich standen, waren von derartigen Beschränkungen des Luxus ausgenommen, was bei dem Umfange dieser den meisten Rittergütern ⁸⁾ bei weitem überlegenen Meierhöfe auch ohne Gefahr war.

Neben diesen Veränderungen, die der landesherrliche Einfluß in den Verhältnissen der bäuerlichen Grundbesitzer hervorgebracht hatte, fanden sich aber dennoch in denselben noch immer Spuren der frühern Markenverfassung vor. Außer den Bruchstücken derselben, die, wie in §§. 16. 21. erwähnt worden, sich in den „freien Hagen“ erhalten hatten, galt z. B. der Grundsatz: „daß, wer aus dem Hagen bestattet (verheirathet) war, in der Folge nicht mehr erben könne“ (vgl. Führer a. a. D. S. 324.), allgemein für alle Colonate, worüber unter andern noch im J. 1740 dem Frone zu Asemissen ein Urtheil der Canzlei ertheilt wurde ⁹⁾. Wie ferner jemand, der auf ein Hagengut heirathete, ohne bereits Hagengenosse zu sein, für die „Einwehrung“ den her-

7) In Urkunden aus den 14ten und 16ten Jahrhundert sprechen die Grafen zur Lippe von dem „altingen Amte und alligen Amtsgute zu Barkhausen.“

8) Der Amtsmeierhof und das jezige Gut Steinbeck z. B. war nach einer Urkunde von 1516 ursprünglich die Leibzucht von dem Amtsmeierhose zu Binnen und der letztere hält nach Anpe im lipp. Mag. Jahrg. 7. S. 554. 1600 Scheffelsaat, Hundersen 1000, Volkhausen 1080, Wistinghausen 3425 (einschl. 2000 Sch. in der Senne), Menkhäusen 1412, Asemissen 830.

9) Über den spätern Stand dieser Frage vgl. Führer a. a. D. S. 64. 288 ff.

gebrachten Weinkauf (S. 104.) zu entrichten und damit erst die Rechte eines Hagenengenossen zu erwerben hatte, so mußte — wie sich dies aus einem Landtags-Gravamen v. 21. December 1701 hinsichtlich einer Wittwe Tappen zu Ahmsen ergibt — eine Frau, die auf ein Colonat heirathete, ohne sich dasselbe gegen die Gebühr besonders „auftragen zu lassen,“ demnächst nach ihres Mannes Tode ihren Kindern im Besitze des Guts weichen. Sie war ebenfalls nicht eingewehrt, in Bezug auf den Hof vielmehr eine Fremde. Grundsätze, die also ursprünglich aus einer Gemeinde-Verfassung herrührten und von den Markgemeinden nur wenig verändert auch auf die Hofgemeinden übergegangen waren, galten nach Zerspaltung derselben theilweise auch für die einzelnen Höfe. Ebenso galt nach dem oben S. 114. erwähnten Weisthume der fünf freien Hagen in der Vogtei Heiden von 1567 und dem Wiembecker Hagenweisthume von 1616 für die Hagen Güter ferner noch fortwährend nicht allein das Näherrecht der Hagenengenossen und nach dem erstern Weisthume namentlich das Näherrecht der nächsten „Blutmagen“ (Blutsverwandten) im Fall jemand sein Hagen Gut verkaufen wollte, sondern zufolge eines Canzlei-Protocolls vom 1. April 1553 in Sachen der Dechen zur Talle gegen Prüßner wurden Hagen Güter auch nach wie vor auf Seitenverwandte vererbt, obwohl es dabei allerdings der Genehmigung und der Auftragung seitens des Hagherrn bedurfte. Hieraus und aus dem Einflusse des römischen Rechts läßt sich also das lange Schwanken erklären, welches bis zum Landtagschlusse von 1669 zwischen dem Erbrechte der Seitenverwandten und dem unbeschränkten Guts- und landesherrlichen Besetzungsrechte stattfand.

Abgesehn von diesen wenigen Trümmern der alten Markenverfassung, die kaum noch als Denkmäler der ältesten Zeit gelten konnten und von dem neuen Verfassungsgebäude, welches

dagegen auf der Grundlage des Unterthanenverhältnisses statt des absterbenden Feudalstaats sich erhob, traten nun aber zwei, mehr im Stillen freilich, mitwirkende Kräfte bei Bildung der Colonatsverhältnisse in diesem Zeitraume auf, einerseits nämlich der Einfluß der Rechtswissenschaft in der äußern Form des römischen und canonischen Rechts, andererseits aber das Bedürfnis eines in den Städten ausgebildeten und von da sich auch über das Land ausbreitenden lebhaften Gewerbs- und Handelsverkehrs in der Gestalt des ehelichen Gütergemeinschafts-Rechts.

Was zunächst die Einwirkung des fremden Rechts auf deutsche Rechtsinstitute betrifft, so war es sehr erklärlich, daß die mit jenem seiner ausgebildeten Rechte vertrauten Gelehrten, welche die Landesherrn jetzt regelmäßig zu ihren Rathgebern annahmen, überall nach Ähnlichkeiten zwischen römischen und deutschen Rechtseinrichtungen suchten und römische Grundsätze auf deutsche Verhältnisse anzuwenden wünschten. So wurde denn der Stand des deutschen Leibeigenen mit dem römischen Sklaven und das Verhältniß der bäuerlichen Bevölkerung überhaupt mit dem des römischen Colonen (S. 41.) verglichen, obwohl auch gerade auf Seiten der Rechtsgelehrten nicht selten die richtigere Einsicht in die hierbei stattfindenden Unterschiede ¹⁰⁾ sich geltend machte. Als z. B. Graf Simon im J. 1600 von den Rechtsfacultäten zu Marburg und Heidelberg über die Frage ein Gutachten einziehen ließ, ob nicht der Leihherr gleich dem römischen *patronus* bei Beerbung seines Freigelassenen den Vorzug vor dessen Blutsverwandten habe, „da doch der Leibeigene mit den *servis de jure Romanorum* viel Affinität und Ge-

¹⁰⁾ Vgl. darüber namentlich Welter, das gutherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß S. 27 ff.

meinschaft habe," erfolgten von beiden Universitäten *Responsa*, in denen die entgegengesetzte Ansicht ausgeführt wurde. Dennoch mochte die Vergleichung des römischen Slaven mit dem Leibeigenen nicht selten zu einer willkürlichen Behandlung des letztern, namentlich in Bezug auf die Frondienste den Anlaß oder Vorwand geben. Wie aber Übel des physischen sowohl als des geistigen Lebens meistens aus sich selbst geheilt werden, so übte auch das römische Recht neben seinem nachtheiligen wiederum einen wohlthätigen Einfluß auf die häuerlichen Verhältnisse aus, welcher letztere bald sogar überwiegend wurde und im Verein mit andern Ursachen endlich die Lösung der bisherigen Fesseln bewirkte. In Bezug auf das Leibeigenthum wurde z. B. nach Analogie des römischen Rechts die Freilassung gegen eine Summe Geldes nach und nach sehr üblich. Schon früher war es nöthig, daß ein Eigenbehöriger, der aus einem Hörigkeitsverhältnisse in ein anderes übertreten wollte, einen Freischein löste (S. 131.). Später aber kauften manche Colonen das Leib- und Gutseigenthum in Bezug auf Sterbfall und Weinkauf oder auf einen von beiden ganz ab. Dergleichen freige kaufte Colonen gab es unter andern zur Zeit der allgemeinen Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums im J. 1808 in der Vogtei Detmold bereits 14, in der Vogtei Falkenberg 12, in der Vogtei Heiden 15, in der Vogtei Lage 18, im Amte Drillinghausen 11, im Amte Schötmar 50, im Amte Horn 7 u. s. w.

Auch in Beziehung auf die Erblichkeit der Colonate und eine größere Beschränkung des gutherrlichen Besetzungsrechts sind, wie schon vorher erwähnt, die Grundsätze des römischen Intestaterbrechts nicht ohne Einwirkung gewesen. Dieselbe führte zu dem Landtags-Schlusse von 1669, wodurch unter Ascendenten, Descendenten und Seitenverwandten des

ersten Grades ein Erbrecht der Eigenbehörigen vorbehältlich des dem Gutsherrn gebührenden Sterbfalls förmlich anerkannt wurde (vgl. Führer a. a. D. S. 51.), so wie nach aufgehobenem Leib- und Gutseigenthum seit 1808 zu dem unbeschränkten Intestaterbrechte, welches jetzt hinsichtlich der Colonnate gilt. Die oben erwähnte Zulassung der Töchter als Nachfolgerinnen in ein Colonat so wie die Gestattung einer Civiltheilung des letztern, wenn es auf Seitenverwandte vererbt (vgl. Führer a. a. D. S. 223.) oder von dem Erblasser neu erworben ist, wird ebenfalls nur im römischen Rechte ihren Ursprung haben können, da namentlich eine Schmälerung der Colonnate den sonst hinsichtlich der Integrität derselben geltenden strengen Grundsätzen widersprach.

Abgesehen von diesen bis jetzt erwähnten besondern, theils nachtheiligen theils wohlthätigen Einwirkungen des römischen Rechts auf die Colonnatsverhältnisse fanden sich nun aber auch im übrigen manche Berührungspunkte zwischen beiden, welche nicht ohne Einfluß auf eine mehrfache Umgestaltung der früher hinsichtlich der bäuerlichen Güter geltenden Grundsätze bleiben konnten. Es gehört dahin namentlich die Ähnlichkeit zwischen dem meierstädtischen Verhältnisse und der Emphyteusis oder der Erbpacht des römischen Rechts. Der Weinkauf entsprach dem *laudemium* und die jährliche Naturalabgabe dem *canon*. Wer in Entrichtung des einen oder andern säummig war, wurde seines Meier- wie seines Erbpachtrechts verlustig; Erbpächter wie Meier mußten die fruchttragenden Grundstücke in guter Cultur und die Gebäude in gutem Stande erhalten. Die wichtigen Unterschiede zwischen beiden Verhältnissen, daß z. B. der Erbpächter über sein Recht letztwillig verfügen und unter Lebenden es veräußern durfte, während der meierstädtische Besitzer in beiden Beziehungen an die Zustimmung des Gutsherrn gebunden

war, wurden weniger als jene Analogieen beachtet, und es war demnach erklärlich, daß man in Rücksicht auf die letztern nicht nur das meierstädtische Verhältniß oft eine *emphyteusis* oder eine Erbpacht sowie die jährlichen Naturalabgaben Pachtgefälle nannte, sondern daß man auch später, namentlich im vorigen Jahrhunderte bei neuen Ansiedelungen überhaupt nicht mehr die ihrem Ursprunge nach bereits verdunkelte Meierstatt, sondern das römische Erbpachtverhältniß mit mehr oder weniger nöthig scheinenden Modifikationen zu Grunde legte. Dies war z. B. der Fall bei den Erbpachtstätten auf dem von der fürstlichen Rentkammer angekauften Gute Bexten, den Erbpächtern zu Leopoldsthal und Horn auf frühern Meiereigrundstücken und dem unter Graf Simon August 1786 in den „Dören“ (Dornen) innerhalb der Senne angebaueten Dorfe Augustdorf. Auch die herrschaftlichen Mühlen wurden vielfach in Erbpacht gegeben und dann nach Colonatsrechte beurtheilt (vgl. Führer a. a. D. S. 284).

Eine fernere Ähnlichkeit bot sich dar zwischen den römischen Prädial-Servituten als Gerechtsamen des einen Grundbesitzers im Verhältniß zu einem andern und den deutschen Reallasten oder den zahlreichen Abgaben und Leistungen des Gutspflichtigen an den Gutsherrn. Hierbei fanden demnach auch römische Grundsätze namentlich hinsichtlich des Besitzes und der Verjährung so wie hinsichtlich der Rechtsmittel vielfachen Eingang, wenn auch sonst der römisch-rechtliche Grundsatz, daß eine Dienstbarkeit nie in einer Handlung oder Leistung des Verpflichteten bestehen könne, den Unterschied zwischen den beiden Rechtsverhältnissen grell hervorheben mußte. Aber auch selbst dieser Grundsatz des römischen Rechts hatte auf die deutschen Reallasten wiederum den Einfluß, daß den Verpflichtungen des Belasteten zu Gunsten desselben strengere Schranken gezogen wurden, die in dem ursprünglichen Ver-

hältnisse zum Theil nicht lagen. Den Character römischer Servituten bekamen endlich auch einige deutsche Verhältnisse, die ihrer Entstehung nach ebenfalls auf einer ganz andern Grundlage beruhten. Dahin gehören namentlich die zahlreichen Hude- und Holzberechtigungen, welche entweder mit den Einrichtungen der frühern Markgenossenschaften zusammenhingen (§. §. 3. 4.) oder in dem guts- und landesherrlichen Verhältnisse ihren Ursprung hatten, sich bei späterer Verdunkelung der einen und der andern Art der Entstehung aber zu Servituten im römisch-rechtlichen Sinne ausbildeten.

Auch auf andern Gebieten des römischen Rechts gab es Analogien für Einrichtungen des Colonatsrechts, in der römischen das z. B. für die Aussteuer der Geschwister des Auserben, in dem römischen *ususfructus* oder Nießbrauch für die Leibzucht, und endlich wurde wegen der Ähnlichkeit, die theilweise überhaupt zwischen dem deutschen Bauernstande und dem römischen *colonus* stattfand, die letztere Benennung selbst ziemlich allgemein¹¹⁾ für den erstern gebräuchlich, so daß in der amtlichen Geschäftssprache noch jetzt der Name: *Colon* für größere wie für kleinere bäuerliche Grundbesitzer der vorherrschende ist und nur die Einlieger oder Miethbewohner von dieser Benennung ausgeschlossen sind. Die Bauergüter

11) Daß der Name: *Colon* schon früh im hiesigen Lande allgemein und nicht etwa allein für freie Anbauer gebräuchlich war, wie dies in andern Ländern hier und da der Fall gewesen sein mag (vgl. Eichhorn d. St. u. R. G. Bd. 1. S. 319. und Wigand, Prov. Rechte v. P. und E. S. 186.), geht z. B. aus einem Regierungsprotocolle vom 22. Juli 1643 hervor, worin es heißt: — „daß von 30 und mehr Jahren von den freien und andern zustehenden *colonis* und Pachtleuten zwar kein Weinkauf, sondern nur ein geringer Urkund“ etc. Ebenso wird in einem Canzlei-Bescheide v. 1675 Frevert zu Laßbruch, obwohl ein Eigenehörtiger, dennoch zu den *Colonen* gerechnet.

aber heißen in Übereinstimmung damit: *Colonate*¹²⁾ und der Inbegriff der hinsichtlich derselben geltenden besondern Rechtsgrundsätze heißt das *Colonatrecht*. Der Sache nach ist übrigens für die Besitzer von Bauergütern jetzt, nachdem sie im ganzen freie Eigenthümer geworden sind und durch die Ablösungen der frühern gutherrlichen Lasten es noch immer mehr werden, so wenig der Name: Meier als der Name: *Colon* ein entsprechender, indem beide ursprünglich den Bewirthschafter eines fremden Guts bezeichnen.

So gestaltete sich ein Theil der bäuerlichen Verhältnisse unter dem Einflusse des römischen Rechts, welches die ursprünglich deutschen Elemente auch um so eher verdrängen konnte, als zugleich durch den aus römisch- und canonisch-rechtlichen Grundsätzen größtentheils zusammengesetzten s. g. gemeinen Prozeß das frühere deutsche Gerichtsverfahren immer mehr beseitigt wurde und infolge davon das im Volke lebende heimathliche Recht diesem nicht weniger allmählig zu einem fremden werden mußte wie das ihm von den neuen Rechtsgelehrten gesprochene. Einen Einfluß anderer und in gewisser Hinsicht naturgemäßerer Art übte dagegen neben dem römischen Rechte das in den Städten ausgebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung aus, als diese nach Einführung eines neuen Kriegswesens und nach Öffnung der städtischen Thore und Mauern in immer mannigfaltigere Beziehungen mit den Bürgern der Städte trat und später städtische Gewerbe und städtische Art zu leben vielfach auf das Land verpflanzt wurden.

12) In der lateinischen Sprache ist *colonatus* männlichen Geschlechts, und übersetzt würde es demnach: der *Colonat* heißen müssen. Ich habe aber die hier allgemein gebräuchliche Sprachweise: das *Colonat* in der gegenwärtigen Schrift vorgezogen.

Um diese Einwirkung eines ursprünglich städtischen Rechtsinstituts auf das Colonatsrecht deutlicher machen zu können, wird es nöthig sein, auf die Entstehung der ehelichen Gütergemeinschaft selbst etwas näher einzugehn, wenn dies auch nicht in ausführlicher Weise hier geschehen kann¹³⁾ und ferner einige besondere hierbei entstehende Fragen dem künftigen zweiten Theile dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen. Den Hauptbestandtheil des Vermögens bildete in der älteren einfachen Zeit der dem adeligen oder freien Besitzer gehörige Grund und Boden, sein Acker oder Erbgut an Aekern und Wiesen in Verbindung¹⁴⁾ mit dem ihm als Markgenossen zustehenden Antheile an den noch gemeinschaftlichen Waldungen und Weiden. Dieser Grundbesitz mit dem darauf lebenden Wilde und den gehaltenen Viehheerden bot ihm unter Beihülfe seiner Knechte oder Leute Wohnung, Nahrung, Kleidung, Feuerung dar. Seine übrige Habe beschränkte sich außer den Waffen auf das nothwendige Acker- und Hausgeräth. Jenes, das Erbgut konnte nun der Besitzer der Regel nach nur im echten Ding (S. 26.) und unter Zustimmung seiner nächstberechtigten Erben, wozu wenigstens bei dem sächsischen Volksstamme unter Descendenten nur die Söhne gehörten, veräußert werden¹⁵⁾. Sonst ging es nach dem Tode des Vaters auf diese mit Ausschluß der Töchter¹⁶⁾ über, welche

13) Ausführliche Nachricht „über die Entstehung und Ausbildung des Rechts der ehelichen Gütergemeinschaft“ im hies. Lande giebt ein auch eine Verbreitung in weitem Kreisen verdienender, nur noch hinsichtlich des Zeitraums seit Erlassung der G. G. D. von 1786 zu vollendender Aufsatz des Geh. Reg. Raths Petri im 3ten und 4ten Jahrg. der von ihm redigirten „Vaterländischen Blätter“.

14) Vgl. auch v. Löw, Markgenossenschaften S. 81.

15) Vgl. Eichhorn, d. St. u. R. G. Bd. I. S. 354. ff. 405. II. S. 672. III. 421.

16) Waren keine Söhne da, so gingen die Töchter den Seitenverwandten vom Mannesstamme vor. Starben jene aber ohne Descendenz,

letzteren dagegen nur eine Aussteuer vom Erbgute und außerdem die nach altdentscher Gewohnheit den Spillmagen oder dem Frauenstamme vorabgebührende Gerade als die zum weiblichen Schmuck und Zierrath gehörenden Geräthschaften bekamen, wie andererseits das Heergewede, in den Waffen und der Rüstung der Schwertmagen oder des Mannsstammes bestehend, den männlichen Erben ausschließlich zufiel. In spätern friedlichen Zeiten wurden zu dem Heergewede aber noch manche für Bürger und Landmann nöthige Geräthschaften hinzugefügt (vgl. Grimm N. A. S. 568 ff.). Das Vermögen der Frau, welches dieselbe für sich besaß oder welches der Mann bei Eingehung der Ehe ihr zum Braut- schätze, ursprünglich meistens als Morgengabe, bestellte¹⁷⁾, verwaltete derselbe vermöge des ihm zustehenden *Mundium*¹⁸⁾ oder Schutzrechts und verfügte auch über die Nutzungen jenes Vermögens sowie über letzteres selbst, insoweit es in fahrender Habe bestand, vorbehaltlich jedoch des Ersatzes. Über etwaiges Erbgut der Frau konnte der Mann nur mit Einwilligung ihrer nächsten Erben verfügen. Insofern besaßen¹⁹⁾

so erbten nun die letztern mit Ausschluß aller andern Seitenverwandten.

Bei den Franken, Friesen und Thüringern bestanden übrigens etwas von der sächsischen Erbfolgeordnung abweichende Gewohnheiten (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 405 ff.).

17) Tac. Germ. 18. *Dotem non uxor marito, sed uxori maritus offert.*

18) Des Mundis (im mittelalterl. Latein *mundium*) eines Andern, namentlich der Vertretung vor Gericht bedurften außer den Hauskindern, den Unmündigen und dem ganzen weiblichen Geschlechte namentlich auch alle Unfreie, da nur der freie Mann seine Sache im Ding selbst führen konnte (vgl. Eichhorn a. a. D. Bd. 1. S. 337.). *Mundium* und Vogtei (S. 63.) beruhen also auf derselben Grundlage (vgl. auch Zöpfl, deutsche St. u. R. Gesch. Abth. 1. S. 145. Anm. 1.).

19) Vgl. Runde, deutsches ehel. Güterrecht S. 19.

also Mann und Weib „kein getheilt Gut bei ihrem Leben“. Beim Ableben eines der Ehegatten zerfiel aber das vereinigte Vermögen wieder in seine ursprünglichen Bestandtheile. Starb also der Mann, so erhielt die Frau ihr Erbgut, den ihr vom Manne bestimmten Brautchatz oder das ihr an seinem Erbgute mit Genehmigung seiner Erben bestellte Leibgeding (d. h. ein für ihre Lebenszeit geltendes Nutzungsrecht) und die Gerade; das übrige Vermögen des Mannes fiel an seine Erben, zunächst also an seine Kinder. Starb dagegen die Frau, so nahm der Mann außer seinem Erbgute die ganze fahrende Habe²⁰⁾ mit Ausnahme der Gerade, welche den nächsten weiblichen Verwandten der Frau von weiblicher Seite zufiel. Das Erbgut der Letztern gehörte ihren nächsten Erben. Es war jedoch in einem und dem andern Todesfalle keine sofortige Auseinandersetzung des überlebenden Ehegatten und der Erben des verstorbenen nöthig. Waren vielmehr Kinder aus der Ehe vorhanden, so blieb der erstere mit diesen bis zu ihrer Abfindung im ungetheilten Besitze des gesamten Vermögens²¹⁾. Jedoch waren schon die ältern Gewohnheiten über die Wirkungen, welche die Ehe auf das Vermögen der Ehegatten während der Ehe und nach Auflösung derselben äußern sollte, keineswegs übereinstimmend.

Als nun infolge des wachsenden Wohlstandes der Städte das frühere Verhältniß des unbeweglichen Gutes zu der fahrenden Habe ein ganz anderes wie früher wurde und die letztere oft den wichtigsten Theil des Vermögens bildete, das Bedürfniß eines lebhafteren Verkehrs aber die größere Beweglichkeit der Liegenschaften nöthig machte, da wurde es in den Städten unter Eheleuten sehr gebräuchlich, daß sie in der

20) Vgl. Kunde a. a. D. S. 21.

21) Vgl. überhaupt hier Eichhorn a. a. D. Bd. 2. S. 719 ff. und Wigand, Pr. R. v. Pab. u. Corvey Bd. 2. S. 6 ff.

Ehestiftung sich für den Fall einer kinderlosen Ehe ein gegenseitiges Erbrecht zusagten, wodurch sie den Vortheil erlangten, daß nun bei Veräußerungen ihres beiderseitigen Erbgesetzes kein anderer Verwandter als ihre eigenen Kinder in Betracht kam²²⁾. Während des Bestandes der Ehe vereinigte vielmehr der Mann als das Familienhaupt die ganze Vermögensmasse unter seiner Verwaltung. Starb einer der Ehegatten, so blieb der überlebende im ungetheilten Besitze des Vermögens mit den Kindern und setzte als Vormund derselben die Verwaltung fort, wobei nach der Verbreitung römischer Rechtsgrundsätze der überlebenden Mutter das darnach gesetzlich ihr zustehende Recht der Vormundschaft über ihre Kinder zu Hülfe kam. Dennoch war sowenig in jenem als in diesem Falle von einer wirklichen Gütergemeinschaft der Eheleute oder von einer fortgesetzten Gütergemeinschaft des überlebenden Elternteils mit den Kindern damals schon die Rede, wenn auch die Eheverträge über ein gegenseitiges Erbrecht der Ehegatten in den Städten so üblich wurden, daß bald ein Gewohnheitsrecht an die Stelle des Vertrages trat²³⁾. Ebenso wenig dachte man an eine Gütergemeinschaft²⁴⁾ im spätern Sinne bei der fernern sich in zahlreichen Statuten der Städte vorkommenden Bestimmung, daß der sich wieder verheirathende Ehegatte mit seinen Kindern theilen oder sichten solle, wie diese Vorschrift in Bezug auf unser Land in den Statuten von Lippstadt vom 4. Jan. 1575, die bald die Grundlage für die Statuten aller übrigen Städte des Landes bildeten, Art. XVI. — XVIII. einschließt²⁵⁾. Vielmehr sollten dadurch nur die

22) Vgl. Eichhorn a. a. O. Bd. 3. S. 422.

23) Vgl. Kunde a. a. O. S. 25.

24) Über die allmähliche Ausbildung dieses Instituts vgl. namentlich Wigand, Prov. N. v. Pad. u. Corvey Bd. 2. S. 3 — 94.

25) Als eines der ältesten bis jetzt bekannten Statuten, worin sich diese

jenigen Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich hinsichtlich der Sicherung der Erbrechte der Kinder darboten, wenn ein neuer Ehegatte sich jetzt in die Vermögensverwaltung einmischte. Dennoch mußte allerdings sowohl diese Bestimmung über die Nothwendigkeit einer Abschtung der Kinder erster Ehe als das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten und die in einer Hand ruhende Verwaltung des Vermögens unter dem Einflusse des römischen Rechts und der darnach hinsichtlich einer *communio* oder *societas* geltenden Grundsätze nach und nach zu der Idee führen, daß auch hier das beiderseitige Vermögen der Ehegatten eine gemeinschaftliche Masse bilde. Dagegen verschwanden immer mehr die alten Grundsätze wegen des Erbguts sowohl als die wegen Vererbung des Heergewedes und der Gerade. Aus dem 16ten Jahrhunderte finden sich freilich hier noch Verzeichnisse über die zu beiden gehörigen, bei den einzelnen Handwerkern übrigens verschiedenen Geräthschaften vor (vgl. Vaterl. Bl. 3ter Jahrg. S. 295.). Aber bereits im J. 1580 änderte auf Beschwerdeführung der Städte Graf Simon VI. jenes alte Recht ab und gab in allen Fällen dem nächsten Erben wie beim übrigen Vermögen so auch hier den Vorzug. Später wurde auf dem Landtage von 1697 „*intuitu boni publici* und zu Beseitigung der vielen Inconvenienzen und Zänkereien“ das Heergewede und die Gerade allgemein abgeschafft. Für die Fortbildung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts war andererseits für unser Land die Verbindung nicht unwichtig, worin dasselbe vermöge der verpfändeten Stadt Pippstadt (S. 83.)

Bestimmung findet, ist nach Wigan's Meinung (Gesch. v. Corvey Th. 1. S. 262. 297. 299. Th. 2. S. 215. §. 18.) das Statut der Stadt Dortmund zu betrachten, welches die letztere der Stadt Hörter auf deren Wunsch mittheilte und das seiner Meinung nach dem 12ten Jahrhunderte angehört.

mit der Grafschaft Mark und dem Herzogthum Cleve, also mit Ländern stand, wo sich das Recht der ehelichen Gütergemeinschaft sehr vollständig ausgebildet hat²⁶⁾. Bereits auf einem hiesigen Landtage von 1681 kamen Verhandlungen über die Rechte des überlebenden Ehegatten auf den Fall seiner Wiederverheirathung vor, wobei die Landesregierung den Vorschlag machte, daß jener sich mit einem Kindesheile begnügen solle, wogegen aber die Stände die bereits damals als feste Gewohnheit in den Städten bestehende Nothwendigkeit einer Theilung des Vermögens zur Hälfte für jede Seite vertheidigten. Ebenfowenig ließen sich die Stände auf einem Landtage zehn Jahre später 1691 auf Änderung der obigen Regel ein und gaben in Bezug auf die Anwendbarkeit der ehelichen Gütergemeinschaft auf die einzelnen Klassen der Unterthanen ihr Gutachten dahin ab, daß ihrer Ansicht nach auch die s. g. Sattelfreien und andere zu der Rittersteuer beitragenden Bewohner des platten Landes so wie die im öffentlichen Dienste Angestellten, überhaupt alle, welche in Freiheit sitzen, nach den Gewohnheiten der benachbarten Städte rücksichtlich der Gütergemeinschaft zu beurtheilen seien. Zu einer bestimmten Entscheidung der angeregten Fragen kam es aber auch jetzt noch nicht. Zu einem Abschlusse gelangten dieselben vielmehr erst auf den Landtagen von 1748 und 1752, wo nun aber die Regierung in ihrer Proposition bereits anerkannte, daß die Einheit der Güter sowohl in den Städten als auf dem platten Lande, die Adeligen ausgenommen, die Regel bilde und daß es, um Mißbräuchen vorzubeugen, nöthig sein werde, für alle Fälle, wo die Gemeinschaft

26) Vgl. darüber die Schrift: v. Nö n n e, die allgemeine ehel. Gütergemeinschaft im Herzogth. Cleve und in der Grafsch. Mark.

der Güter ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollte, eine öffentliche Bekanntmachung vorzuschreiben. Diese Vorschrift erfolgte in der Verordnung vom 9. Dec. 1752 (L. B. II. S. 63.). So war also das durch Gewohnheit und das statutarische Recht der Städte gebildete Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, weil dasselbe den Bedürfnissen des Verkehrs am besten zu entsprechen schien, im Laufe einiger Jahrhunderte zum gemeinen Rechte des Landes geworden, von dem nur die Ritterschaft wegen des Lehnsverbandes, in dem der Regel nach ihre Besitzungen standen und, wie es sich ferner annehmen läßt, die Bauer Güter wegen des hier einer Gemeinschaft des Vermögens mit einem Dritten entgegenstehenden Leib- und Gutseigenthums an sich ausgeschlossen waren, obgleich unbeschadet des landes- und gutsherrlichen Befetzungsrechts offenbar auch hinsichtlich der Bauer Güter in mehreren Beziehungen schon früher ähnliche Grundsätze wie bei dem städtischen Eigenthume sich geltend gemacht hatten. Eine Ausschließung des Bauern standes fand im J. 1752 nicht mehr statt, selbst hinsichtlich der Eigenbehörigen nicht. So weit vielmehr das Vermögen der Bauern eigenes, also nach Art des Modiums der freien Disposition derselben unterworfen war und — abgesehen von den Veränderungen, welche bei Erwerbungen der Eigenbehörigen aus dem darüber gegangenen Sterbfalle entsprangen (§. 32.) — auch auf die Erben ohne guts- und landesherrlichen Consens übergang, drang das für den ganzen Verkehr die Regel bildende Gütergemeinschaftsrecht auch in die bäuerlichen Verhältnisse ein. Dieser Einfluß mußte wachsen, so wie einerseits infolge des lebhaftern Gewerbs- und Handelsverkehrs sich auch auf dem Lande das bewegliche Vermögen vermehrte, andererseits dagegen das gutsherrliche Band lockerer wurde. Eben deßhalb fand die Anwendung des ehelichen Gütergemeinschaftsrechts

auf den Bauernstand und namentlich auf den Hof selbst aber auch nur allmählig statt²⁷⁾.) Wollen wir den Gang der Geschichte dabei schon hier im allgemeinen etwas genauer bezeichnen, da die nähere Ausführung und die Belege dazu dem 2ten Theile und dem Anhang dieser Schrift vorbehalten bleiben müssen, so finden sich in dieser Beziehung für die Entwicklung des hies. Colonatsrechts folgende Anhaltspunkte: Im J. 1544 wird zufolge eines Canzlei-Protocolls der Hof des Joh. Sasse zu Schönhagen freilich dessen hinterlassener Wittve für ihre Lebenszeit zugesprochen, ihr auch erlaubt, sich wieder darauf zu verheirathen. Nach ihrem Tode traten aber die Verwandten des verstorbenen Mannes ein. Bis dahin galt also bei den Colonaten noch kein wechselseitiges Erbrecht der Ehegatten im Fall kinderloser Ehe. Vielmehr finden wir sowohl hinsichtlich des Erbrechts der beiderseitigen nächsten Blutsverwandten als hinsichtlich des Leibzuchtsrechts der Wittve ganz die allgemeinen Grundsätze des ältesten deutschen Rechts auch hier angewandt. Damit in Übereinstimmung tragen die Vormünder der Kinder erster Ehe des Meiers zu Ossentorf im Kirchspiele Cappel im J. 1593 bei dem damaligen Grafen darauf an, daß ersterer bei seiner bevorstehenden Wiederverheirathung nach Gewohnheit der Grafschaft mit seinen Vorkindern „Schichtung“ halte und demnach derselbe das eingebrachte Vermögen ihrer verstorbenen Mutter einschließlich der Gerade für die Tochter herausgebe. In einem Protocolle vom J. 1610, die Erben des Meiers zu Stapellage betreffend, wird dann freilich die eheliche Gütergemeinschaft und das gegenseitige Erbrecht der Eheleute als allgemeine Gewohnheit in hiesiger Grafschaft bezeugt, nichts desto weniger

27) Vgl. Runde a. a. D. S. 37.

aber in andern gerichtlichen Verhandlungen aus den Jahren 1669, 1684 und 1690 ausdrücklich gesagt, daß dieselbe auf das platte Land keine Anwendung finde, namentlich auch nicht hinsichtlich des gegenseitigen Erbrechts der Ehegatten. Dennoch mußten die allgemeinen Grundsätze des ältesten Rechts hinsichtlich des Mundiums des Mannes sowie in Bezug auf die im ungetheilten Besitze mit ihren Kindern verbleibende Wittve für beide ähnliche Verwaltungsrechte bei den Colonaten erzeugen, wie dies bei dem bürgerlichen Eigenthume der Fall war. Das gegenseitige Erbrecht der Ehegatten bei den Colonen, die meistens wegen der Eigenbehörigkeit keine wirkliche Erbverträge mit einander abschließen konnten, mußte aber, wie sich dies namentlich aus der Klage eines Dohmeyer zu Schönhagen gegen die Wittve seines Bruders auf Herausgabe des Hofes des letztern aus dem J. 1723 ergibt, durch die Einbringung und Verwendung des Brautschatzes einer- sowie durch die Zahlung des Weinkaufs andererseits vermittelt werden. Dies Recht wird in den Entscheidungsgründen des betreffenden Urtheils ausdrücklich als „ein in Westfalen notorie überall unter Eigenbehörigen hergebrachtes Erbrecht per pacta“ genannt. Nicht weniger muß derselbe Grund, welcher in den Städten die statutarische Vorschrift der Schichtung²⁸⁾ veranlaßte, ebenfalls in analoger Weise in Bezug auf die Colonate sich schon früh geltend gemacht haben. Anders würde

28) Der Ausdruck: Schichtung wurde erst später vorzugsweise für die Abtheilung der Kinder nach vorherbestandener Gütergemeinschaft gebraucht. Früher, z. B. in dem obenerwähnten Falle von 1593, wo den Kindern noch das mütterliche Vermögen und insbesondere der Tochter die Gerade vom sich wiederverheirathenden Vater herausgegeben werden mußten, heißt diese Vermögens-Auseinandersetzung nicht weniger eine „nach alter Gewohnheit“ hergebrachte „gehürliche Schichtung“.

wenigstens der obenerwähnte, bereits im J. 1580 als alt-herkömmlich bezeugte Grundsatz, daß Kindern erster Ehe und selbst der Tochter vor Kindern zweiter Ehe die Nachfolge in das Colonat gebühre, sich nicht wohl erklären lassen, so wie auch bei der Bestimmung der Polizeiordnung von 1620 in Tit. VII. §. 4, daß im Fall der Wiederverheirathung einer Wittwe dem Auerben beim Eintritt in das mündige Alter sein Erbrecht vorbehalten bleibe, ein gleicher Gedanke wie bei der hier²⁹⁾ im engern Sinne s. g. Schichtung zu Grunde gelegen zu haben scheint, da es z. B. in einer Bittschrift der Schacken'schen Kinder erster Ehe zu Bezen vom J. 1597 heißt: „Wan nun gnädiger Herr es allhie üblich und wohlhergebracht, wanner auf den Dörfern ein Ehegatte verstorbt, und der überlebende sich wiederum befreyet, da aus voriger Ehe Kinder beihanden seyn, zu Fahren geschicht, und der Besitz des Gutes der vorigen Ehekinder einem verbleibet.“

Es war deshalb nur ein kleiner Schritt, wenn namentlich nach Aufhebung des Heergewedes und der Gerade als besonderer aus einer Erbschaft auszuscheidender Vermögensgegenstände im J. 1697 nun wenigstens das ganze Allodialvermögen der Colonen als eine unter den Eheleuten gemeinschaftliche Gütermasse betrachtet wurde. Vom J. 1715 findet sich daher bereits ein Attest der Canzlei darüber, daß auch

29) Wir verstehn unter Schichtung die im hiesigen Lande wie der Regel nach auch in andern Ländern hergebrachte Theilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens zur Hälfte zwischen dem längstlebenden Elternteile und dessen Kindern. Nicht überall aber hat die Schichtung diesen speciellen Begriff. Nach der Münsterschen P. D. von 1740 (vgl. Kunde, ehel. Güterrecht S. 475) behält die mit mehreren Kindern schichtende Mutter nur $\frac{1}{3}$ des Gemeingutes. In der Herrschaft Rheda (vgl. Wigand, Minden 2c. Bd. 2. S. 33) war die Schichtung überhaupt an keine feste Regeln gebunden

auf dem platten Lande gleich wie in den Städten die eheliche Gütergemeinschaft in Anwendung sei, und im J. 1752 wurde, wie wir vorher gesehn haben, dieselbe zum allgemeinen Landesrechte erhoben. Als endlich der vom Regierungsrathe spätern Canzler König nach Maßgabe der hiesigen Landesgewohnheiten und der damals vorhandenen Literatur ausgearbeitete Entwurf einer ausführlichen Gütergemeinschafts-Ordnung nach vorgängiger Verhandlung auf dem Landtage im J. 1786 als Landesgesetz verkündigt wurde (L. B. III. S. 162 — 199), konnte in Übereinstimmung mit den darüber eingezogenen Berichten der Ämter in §. 4 gesetzlich vorgeschrieben werden, daß die eheliche Gütergemeinschaft vorbehältlich der aus der rechtlichen Natur der Bauergüter folgenden Beschränkungen im übrigen nach wie vor auch auf die Bewohner des platten Landes Anwendung finde, so daß z. B. die überlebende Ehefrau bei kinderloser Ehe das Colonat mit Ausschluß der Verwandten des verstorbenen Mannes behalte; daß ferner die Ehefrau, wenn das Colonat Schulden halber verkauft werde, keine Restitution ihres eingebrachten, in die Gütergemeinschaft gefallenem Vermögens fordern könne; daß im Falle einer Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten dieser das erworbene Activvermögen nach Abzug der Schulden, insoweit die Erwerbungen durch darüber ergangenen oder bezahlten Sterbfall noch nicht Zubehörungen des Hofes geworden seien, mit den Vorkindern theilen müsse. Daneben wurde hinsichtlich der, wenngleich der Schichtung entgegengesetzten, dennoch im allgemeinen den Umfang und die Zeitdauer der Gütergemeinschaft selbst noch erweiternden Einkindschaft in §. 27 des obigen Gesetzes vorgeschrieben, daß dieselbe bei den Bauern hinsichtlich ihres freien Vermögens sogar die Regel bilden solle, weil gewöhnlich bei Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten noch kein zu

schichtendes Vermögen da sei und dies erst mit Hülfe der heranwachsenden Kinder erster Ehe während der Dauer der zweiten erworben werde. Seien aber aus der ersten Ehe beträchtliche Erwerbungen da, so müsse davon den Vorkindern ein verhältnißmäßiger Theil derselben vorab ausgeworfen werden.

Seit Erlassung dieser Bestimmungen über die Anwendung der ehelichen Gütergemeinschaft auf die Bauersleute „insoweit dieselbe mit der Natur ihrer Güter und mit dem Colonatsrechte bestehen könne“, ist nun im Laufe der Zeit und namentlich, nachdem sich die frühere Natur der Colonate durch Aufhebung des Leib- und Gutseigenthums wesentlich geändert hat und durch Ablösung des frühern Verbandes noch täglich weiter ändert, ein Gährungsprozeß zwischen Gütergemeinschafts- und Colonatsrecht entstanden, in welchem die Substanz des erstern in die des letztern noch mehr, wie dies schon früher der Fall war, eindringt, dessen Ergebnis sich aber dennoch nicht klar vorhersehen läßt, da hier nicht das Recht sondern das Leben selbst die Grundlage eines Kampfes zweier verschiedenen Lebensrichtungen und Lebensansichten bildet³⁰⁾. Namentlich zeigte sich das Schwankende dieses Streites bei der wichtigen Frage, ob der aufgeh'eirathete Ehegatte und namentlich der Mann Miteigenthümer des dem andern Theile gehörenden Colonats werde, t. a. W. also, ob auch die Colonate selbst jetzt in die Gütergemeinschaftsmasse fallen und nur noch wegen der Untheilbarkeit derselben, des Anerberechts so wie wegen der Institute der Interimswirthschaft und Leibzucht die Grundsätze über Schichtung und Einkindschaft

30) Vgl. hierüber den in den Vaterl. Blätter Jahrg. 4. S. 561 ff. erzählten Rechtsfall.

nicht darauf Anwendung finden, sondern sich auf das übrige Vermögen beschränken müßten. Verneint wurde diese Frage von den Obergerichten, die dem Manne nur die ihm kraft des Mundiums gebührenden Verwaltungsrechte über das Colonat seiner Frau zugestehn wollten. Für die Bejahung der Frage sprach sich dagegen eine Landtagsvorlage der Regierung von 1847 so wie das darauf von den Ständen abgegebene Gutachten aus³¹⁾, worin auch ferner bezeugt wird, daß bei den Untern und selbst in früherer Zeit bei den Obergerichten in derselben Weise erkannt worden sei. Hierauf erfolgte die Verordnung vom 18. Mai 1847, wodurch im allgemeinen eine authentische Auslegung des §. 4 der Güter-Gem.-Ordnung von 1786 dahin ertheilt wurde: „daß die eheliche Gütergemeinschaft unter Bauersleuten nicht blos ein eventuelles Erbrecht bewirke, sondern daß auch die Colonnate, insoweit nicht die Eigenthümlichkeiten des Colonatsrechts entgegenstehn und Beschränkungen nöthig machen, derselben allgemein und unbedingt unterworfen seien.“ Offenbar hat das Gütergemeinschaftsrecht hierdurch wiederum einen wichtigen Schritt gegen das Colonatsrecht vorangethan. Aber beseitigt ist darum der Kampf zur Zeit noch nicht³²⁾, derselbe wird

31) Beide finden sich in den gedruckten Verhandlungen des Landtages von 1847 S. 3 ff. beziehungsweise 126 ff. und werden in den Anhang aufgenommen werden.

32) Am meisten wird jetzt noch über die Frage gestritten, ob auch die Mutter, wenn von ihr das Colonat nicht herrührt, nach dem Tode ihres Mannes, so lange sie will, fortmeiern darf, oder ob sie dem zum Alter der Volljährigkeit gelangten Anerben die Stätte abtreten und sich mit der Leibzucht begnügen muß. Davon weiter im zweiten Theile. Hinsichtlich des Vaters ist kein Streit. Demselben wird vielmehr selbst im Fall der Wiederverheirathung nach dem Tode seiner ersten Frau, von welcher das Colonat herstammte, das Recht, bis an seinen Tod oder so lange er will, fortzuwirthschaften, als ein in hiesigem Lande hergebrachtes zugestanden.

auch nicht eher beigelegt werden, bis das Leben selbst die jetzt noch im Widerstreit begriffenen Ansichten, namentlich auch über Theilbarkeit oder Untheilbarkeit des Grundbesitzes, über die Rechte der nachgeborenen Kinder u. s. w. auf eine angemessene Weise ausgeglichen haben wird. Wahrscheinlich aber werden, wie dies als Regel für alle Friedensvermittlungen gilt, wenn die Gegner sich einigermaßen gewachsen sind, beide Theile sich dabei Concessionen machen müssen. Den Versuch einer derartigen Vermittelung machte unter dem Einflusse der „deutschen Grundrechte“ und des darin ausgesprochenen Grundsatzes der Theilbarkeit des Grundbesitzes die Landtagsvorlage der Regierung von 1849. Nach derselben sollten Colonate von nicht mehr als 20 Scheffelsaat Ackerland überhaupt den bürgerlichen Grundgütern gleichgestellt, dagegen sollte bei größern Colonaten als vorzugsweise zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmten Grundbesitzungen dem Colon freilich das freie Verfügungsrecht innerhalb der Beschränkungen des Gütergemeinschafts- und des gemeinen Rechts z. B. hinsichtlich der Schichtung, des Pflichttheils u. s. w. eingeräumt werden. Im Fall es jedoch an einer derartigen Disposition fehlte, sollte der älteste Sohn, wenn dieser nicht wolle, der zweite u. s. w., in Ermangelung von Söhnen überhaupt aber der ältesten Tochter u. s. w. insofern ein Anerberecht in das Colonat zustehen, als sie bei der Erbtheilung ein Drittheil des Gutswerthes vorabbekämen und nur hinsichtlich der übrigen $\frac{2}{3}$ mit den andern Erben gleich zu theilen hätten. Die Verhandlungen hierüber auf dem Landtage führten aber zu keinem Resultate und die Zeit für eine Ausgleichung der beiden mit einander streitenden Principien scheint auch nicht eher da zu sein, bis, wie oben bemerkt, das Leben in seinem fortlaufenden Bildungsprozesse die gereifte Frucht von selbst darreichen wird.